

19/SN-278/ME

Stellungnahme des Grünen Klubs im Parlament

zum Gesetzesentwurf für das Universitätsorganisationsgesetz 1993

Vorgelegt durch den Wissenschaftssprecher Abg. z. NR. Dr. Severin Renoldner

Eine wirkliche Hochschulreform wird nicht durch Novellierung des Universitäts-Organisationsgesetzes zustandekommen, sondern durch inhaltliche Veränderungen der Studienpläne und der Schwerpunkte sowie durch Verbesserung, Kontrolle und Förderung der wissenschaftlichen Lehre als zentraler Aufgabe der Universitäten.

Dr. Renoldner
15.3.1993 GE/19
ZENTWURF

Die GA lehnt daher den vorliegenden einseitigen Reformansatz ab. 24. MRZ. 1993.

Da bereits mehrere UOG-Reformprojekte seitens des Bundesministerrt für Wissenschaft und Forschung vorgelegt wurden, legen wir im folgenden Minimaforderungen für eine bloße UOG-Reform - wie sie offenbar geplant ist - vor.

1. Als wichtigstes Ziel einer Organisationsreform ist die Stärkung der Autonomie, die verbesserte Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit anzusehen. Das Modell der dualen Leitungsorganisation mit Gegenüberstellung von strategischen und operativen Organen ist verfehlt. Als zentraler Eingriff in die Organisation der Abläufe und Entscheidungsprozesse ist es demokratiepolitisch unausgewogen und setzt am falschen Ende, nämlich der Exekutive, an.

Typisches Charakteristikum der Universitätsorganisation muß es sein, die wissenschaftliche Entscheidungsfindung zu fördern. Die kollegialen Organe müssen den monokratischen, ausführenden Organen eindeutig vorgeordnet sein: Sie müssen bindende Richtlinien geben, jederzeit Entscheidungen kontrollieren und rückgängig machen können.

2. Die monokratischen, operativen Organe müssen Teil der kollegialen Organe sein. Auch der Dualismus von Kollegialorgansvorsitzenden und operativen Organen ist zu beseitigen. Die Herausbildung einer universitätsinternen Leitungsbürokratie bzw. Superkurie ist unbedingt zu vermeiden.

3. Die operativen Organe sind von den universitären Gremien - ohne weitere Besetzungs-vorschläge - durch Wahl zu bestellen.

4. Die Bedeutung der universitären, wissenschaftlichen Lehre ist in allen Bereichen des Universitätsrechtes zu stärken. Im Organisationsrecht ist insbesondere darauf zu achten, daß Leistungsbewertung durch Rückkoppelungsmechanismen bindend eingerichtet werden. Die Kompetenz und Verantwortung der Studierenden ist mittels Bewertungsverfahren und Evaluierungsinstrumenten für Ressourcenvergabe, Planungsprozesse und Karriereentscheidungen zu nutzen.

5. Eine einzige Kurie der UniversitätslehrerInnen ist für alle Belange der Mitbestimmung einzuführen. Alle UniversitätslehrerInnen besitzen das passive Wahlrecht für wählbare Funktionen.

6. Als universitätsübergreifendes Koordinations- und Planungsorgan ist ein Universitäten-kuratorium, das von den Universitäten zu beschicken ist, einzurichten.

der

Dr. Severin Renoldner
Abg. z. Nationalrat

Klub im Parlament, 1017 Wien, Tel. 40110-0, Fax 40110-6793

Anmerkungen zu einzelnen Paragraphen und besondere Hinweise zum Entwurf des Universitätsorganisationsgesetzes 1993

Im folgenden werden hauptsächlich Kritik und Verbesserungsvorschläge angeführt, und zwar unter Berücksichtigung der Grundelemente des vorliegenden Entwurfes. Es handelt sich bei diesen Anmerkungen somit um eine "immanente" Kritik (im Gegensatz zur allgemeinen Stellungnahme).

Die Erläuterungen zum Entwurf, insbesondere deren Besonderer Teil, tragen nur selten zur Klärung oder auch Begründung der vielen unklaren Stellen bei. Diese Unklarheiten scheinen weniger Resultate einer "rahmengesetzlichen Zurückhaltung" zu sein, sondern eher die Folgen ungenügender Auseinandersetzung mit den Themenhalten und unzureichender Prognose über mögliche Realisierungsszenarien.

I. Abschnitt: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

GRUNDsätze UND AUFGABEN

§ 1 Abs. 1

Die Berufung der Universitäten zur "wissenschaftlichen Lehre" stellt nicht klar, ob sie auch den Studierenden "dienen" sollen (vgl. den traditionellen Begriff des "studiums"). Angesichts des folgenden strikten Organisationsmodells müßten die Leitwerte klar angegeben werden: Das betrifft "verantwortlich", "menschliche Gesellschaft" und "Weiterentwicklung der Gesellschaft". Es sollten daraus auch eventuell nötige Argumente gegen eine Verselbständigung des Organisations-, Management- und Verwaltungsapparates sowie -denkens gewonnen werden können.

§ 1 Abs. 2 Z 2

Die "Verbindung von Forschung und Lehre" ist zu allgemein gehalten. Der Sinn ist, die Lehre am laufenden Stand zu halten und kreativ bzw. innovativ zu erhalten. Um jedoch der Tendenz, die Lehre nur von der Forschung her zu gestalten, entgegenzuwirken, sollte Lehre und ihre Entwicklung ein eigenwertiges Leitprinzip sein.

§ 1 Abs. 2 Z 5 und 6

Geschlechtliche und soziale Chancengleichheit stehen anstelle des bisherigen "Zusammenwirkens der Angehörigen". Positiv ist die gute Absicherung der Frauen-gleichbehandlung und daß mit der "sozialen Chancengleichheit" z.B. das Stipendienwesen begründet ist.

Es entfällt jedoch die Verpflichtung der Kurien aufs Gesamtwohl der Universität. Dieses kann allerdings nicht nur Zuständigkeit der neuen Leitungsorgane sein.
Insgesamt fehlen die Grundsätze:

- * Weiterbildung (Personalentwicklung)
- * Entwicklung und Öffnung (Organisationsentwicklung)
- * Antwortpflicht auf Problemstellungen im Allgemeininteresse

§ 1 Abs. 3 Z 1

Das fordert die Spezialisierung, aber nicht die interdisziplinäre Entwicklung

§ 1 Abs. 3 Z 2

Der Ausdruck "wissenschaftliche Berufsvorbildung" ist (nach wie vor) unklar. Außerdem reicht die restliche Formulierung "Qualifizierung ..." "

§ 1 Abs. 3 Z 3

Die Weiterbildung von Absolventen setzt eigene Formen der Lehre voraus, aber im Entwurf ist darüber nichts zu finden.

§ 1 Abs. 3 Z 5

Hierzu ist im Entwurf dringend eine bevorzugt zuständige Instanz anzugeben.

§ 1 Abs. 3 Z 6

Die Europazentrierung ist ärgerlich und einschränkend.

§ 1 Abs. 3 Z 8

Diese Aufgabe ist neu und positiv. Doch darf nicht übersehen werden, daß Umsetzung (sowie Entwicklung und Anwendung) ein Forschungsbereich ist, der an den Universitäten erst finanziert werden müßte.

BEGRIFFSBESTIMMUNG UND RECHTSSTELLUNG

§ 2 Abs. 1

Die Universitäten bleiben Bundeseinrichtungen und damit (in der allgemeinen Auffassung hauptsächlich) Hoheitsbetriebe. Positiv ist natürlich die Verpflichtung des Staates und damit entsprechende Unabhängigkeit. Nachteilig sind die Tendenz zur "Beamtenmentalität", zur Ausblendung der Gesellschaft und Ausrichtung auf staatliche Mechanismen; ein Beispiel für daraus resultierende, langfristige Problemstellungen sind die ungelösten Haushalts- und Dienstrechtsfragen.

Der Entscheidungsraum und die Autonomie bleiben politisch geprägt, die Funktionsorientierung leidet ("Markt"-Orientierung kann natürlich auch nicht entstehen).

§ 2 Abs. 2

Die Dezentralisierung bzw. Aufhebung des übertragenen Wirkungsbereichs ist sehr zu begrüßen. (Allerdings bleiben die obersten Organe zu stark politisch abhängig.)

§ 2 Abs. 4

Drei Instanzen und die Ermächtigung sind zu komplex. Das geforderte Einverständnis des Leiters für Forschungsförderung (Projekte) und -kooperation ist problematisch: auch deshalb, weil es einen regulären Forschungsbetrieb am Institut oft nicht gibt und weil der Einbezug von Universitätsangehörigen unklar ist.

Das Verbot der Geheimhaltung von Forschungsergebnissen sollte formuliert werden.

§ 2 Abs. 5

Eine klare Aufzählung der Verpflichtungen wäre hilfreich. Die Inanspruchnahme der zentralen Verwaltung ist Regelungen und Zuständigkeiten zu unterwerfen, weil konflikträchtige Kapazitätsprobleme drohen.

§ 2 Abs. 8 Z 3

Ist hier auch die eigene Arbeitszeit (im Rahmen der Dienstzeit) gemeint? Wer kontrolliert das in der Praxis (vgl. Abs. 9)?

§ 2 Abs. 8 Z 4

Der Institutsvorstand kann unzulässigerweise in eigener Sache entscheiden.

GLIEDERUNG UND SATZUNG

Die Gesamtausrichtung folgt dem staatsbürokratischen Modell und beweist zuwenig Mut zu Autonomie und Gestaltungsfreiheit. Die Rahmenkonstruktion der möglichen Universitätsgliederungen lässt deshalb themenorientierte, befristete und offene Einrichtungen nicht zu.

§ 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 2 Z 1

Die Errichtung und Auflassung der Institute ist zu schwerfällig.

§ 5 Abs. 2

Das Satzungsrecht bringt in den entscheidenden Fragen (Gliederung, Leistungsstruktur, Studien, Budget) nichts, aber es engt die Flexibilität der inneruniversitären Aufbau- und besonders der Ablauforganisation stark ein (s. folgende Punkte). Somit wird nicht die autonome Gestaltung der Außenwirkung möglich, sondern die einheitliche innere Gestaltung wahrscheinlich. Das heißt, die Universitäten bleiben, soweit es in der Kompetenz der Satzungen liegt, alle gleich und nur im Inneren sind einige demokratischer und andere weniger.

§ 5 Abs. 2 Z 2

Über die Studienkommissionen könnten besser die Fakultäten entscheiden.

§ 5 Abs. 2 Z 3

Hier kann es zu Konflikten mit dem ÖH-Gesetz kommen.

§ 5 Abs. 2 Z 4

Die operativen Organe bleiben offenbar von näheren Vorschriften ausgenommen. Die universitäre Exekutive unterliegt nicht der Satzung; ihre Angehörigen bilden quasi eine Super-Kurie.

Die Geschäftsordnung sollten sich die betreffenden Organe selbst geben, eventuell mit Genehmigungsvorbehalt des Senates.

§ 5 Abs. 2 Z 10

Diese Kompetenz entwertet die Rolle der Studierenden in der Studienkommission bei der Lehrveranstaltungsbewertung wesentlich.

§ 5 Abs. 3

Als alternative Möglichkeiten zur Festlegung von Ordnungsvorschriften sollten Urabstimmungen oder Beschlüsse der Betroffenen selbst zulässig sein.

Die Professoren haben über die Satzung eine Sperrminorität (Zweidrittelquorum) und damit in einigen Angelegenheiten, in denen sie sonst (sozusagen "vor Ort") Einfluß verlieren zu scheinen.

Die Genehmigungspflichtigkeit ist zumindest für Z 2 und 7 bis 10 unnötig.

AUFSICHT**§ 6 Abs. 1 Z 2**

Der BM muß zur Aufsicht über die Aufgaben die Universitätsrealität kennen und analysieren. Das bringt auch eine Definitionsmacht des BM mit sich. Zusammen mit dem Universitätenkuratorium gibt es somit zwei externe Überinstanzen und mit dem Rektorat insgesamt drei Obrigkeit.

§ 6 Abs. 3

Ist die Aufzählung erschöpfend?

§ 6 Abs. 3 Z 4

Das Kriterium "durchführbar" ist zu ungenau.

§ 6 Abs. 3 Z 5

Das Kriterium "ordnungsgemäß" ist zu weit interpretierbar.

§ 6 Abs. 5 und 7

Der BM kontrolliert die Entscheidungen des Rektors, nicht nur die Gebarung; und zwar nach Maßgabe der oben kritisierten ungenauen Kriterien.

§ 6 Abs. 10

Gibt es Veränderungen bei den Wahlkommissionen (vgl. § 5 Abs. 2 Z 3)?

VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

§ 7 Abs. 3

Die Beschwerden der Studierenden haben intern kaum eine Chance. Dekan und oder Rektor müßten Letztinstanz sein.

Das Verweigerungsrecht der "betroffenen Studierenden" (sind das alle Inskribierten?) schwächt die ÖH, ebenso die weitere Regelung durch die Satzung (wobei die Studierenden weniger als ein Viertel der Stimmen führen). Außerdem ist völlig offen, ob dienstrechtliche Sanktionen einsetzbar werden.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER KOLLEGIALORGANE

Das demokratische Prinzip, daß in eigener Sache Betroffene ein Mitwirkungs- und Beteiligungsrecht haben, wird empfindlich gebrochen (vgl. auch im Abs. 1 "nach Maßgabe"). Die Idee der Mitbestimmungsuniversität mit demokratiepolitischer Vorbildfunktion wird zum Gruppenprinzip (d.h. Kurien, und zwar "paritätisch") mit berufsständischen Ordnungsvorschriften entwertet, noch dazu unter Vorordnung staatlich-bürokratischer gegenüber human-intellektueller Kriterien (Staatsbürgerschaft und Dienstverhältnis statt "menschlicher Gesellschaft" wie in § 1). Im einzelnen:

§ 10 Abs. 3

Nicht-EWR-StaatsbürgerInnen bleiben von der Selbstverwaltung ausgeschlossen, bei den Studierenden gilt das für alle NichtösterreicherInnen (mit Ausnahme Südtirols). Diese Diskriminierung ist erstens sachlich überhaupt nicht gerechtfertigt. Zweitens ist die Abstufung der Diskriminierung – gegenüber den Studierenden und z.B. den Gastprofessoren (Verschärfung im Vergleich zu § 21 Abs. 4 UOG 1975!) – überhaupt nicht einzusehen. Drittens ist die Rechtslage insgesamt durch die verschiedensten Sonderregelungen (vgl. z.B. AHStG § 7 und Verordnungen) unnötig kompliziert und verwaltungsaufwendig.

§ 10 Abs. 4

Hier wird endgültig der Grundstein für eine Zweiklassengesellschaft der Universitätsangehörigen gelegt: Es gibt solche, die in der Selbstverwaltung mitwirken können, und solche, die davon ausgeschlossen werden. Es geht nicht an, daß Dienstzugeteilte und Teilrechtsangestellte nach Gutdünken (der Alteingesessenen) gleichgestellt werden können. Im einzelnen bedeutet das eine Verschärfung gegenüber Personalgruppen. Es betrifft: die refundierten Vertragsassistenten; evtl. Honorarprofessoren und Dozenten, wenn sie nicht mittels ihrer venia docendi zu Universitätslektoren werden; die Dienstzugeteilten, die im übrigen – als Universitätsangehörige – gar nicht mehr vorkommen und somit unzureichend definiert sind. Weiters ist die Zuständigkeit des Kollegialorgans darüber, wer in seinem Wirkungsbereich aktives und passives Wahlrecht hat, eine Einladung zur Cliquenbildung. Die Bundesbediensteten eines drittmittelstarken Institutes können damit einen (großen) Kreis von abhängigen, stimmberechtigten Vertragsbediensteten dirigieren. Daß gerade in diesem Punkt das Kollegialorgan ein Selbstbestimmungsrecht erhält, das im sonst verweigert wird (z.B. bei der Geschäfts- oder auch Wahlordnung), zeigt die Orientierung auf hierarchisierende Lenkungsmöglichkeiten. Schließlich ist die "Gleichstellung" zuwenig definiert.

§ 11 Abs. 1 Z. 1

Der Personenkreis sowohl mit aktivem als auch passivem Wahlrecht für die jeweilige Organisationseinheit ist unzureichend definiert. Die Satzung könnte mittels Wahlordnung (§ 5 Abs. 2 Z. 3) festlegen, daß instituts- bzw. fakultätsexterne und fachfremde Universitätsangehörige der betreffenden Personengruppe zu beteiligen sind. Die horizontale Vermischung wird ermöglicht, eine vertikale Angleichung (Kurie aller UniversitätslehrerInnen) wird ausgeschlossen (siehe den Passus "der jeweiligen Personengruppe").

§ 11 Abs. 3

Die Regelungen für Entsendungen sind den betreffenden Kollegialorganen und für Nominierungen weitestgehend den Kurien selbst zu überlassen.

§ 11 Abs. 4

Die Regelung von Abberufungen von KurienvertreterInnen soll den Kurien – unter Wahrung der formalen Prinzipien – überlassen bleiben. Daß die ProfessorInnen, welche ja den Erlaß der Satzung dominieren (wegen der erforderlichen Zweidrittelmehrheit), Mehrheiten und sogar Gründe auch für die anderen Kurien mitbestimmen, ist bevormundend. Ein freies Mandat wird dadurch jedenfalls nicht gesichert: Dagegen steht z.B. die kurze, zweijährige Funktionsperiode sowie die generelle Konstruktion der Kurienrivalität, verschärft durch kleinere, repräsentativ beschickte Gremien (vgl. auch § 12 Abs. 5).

§ 12

Die Gültigkeit der Beschlüsse ist genauestens an die korrekte Einberufung zu knüpfen.

§ 12 Abs. 3 und 4

Die zwingende Bindung von Übertragung und Vertretung an dieselbe Personengruppe kann dazu führen, daß in Sonderfällen die Mitwirkungsmöglichkeit verlorengingeht. Beispielsweise geht die Stimme des einzigen Professors eines kleinen Institutes bei dessen Verhinderung (Freisemester, Auslandsaufenthalt) für die Institutskonferenz verloren, obwohl er vielleicht sachlich mit dem Vertreter einer anderen Kurie konform geht (vgl. aber § 11 Abs. 1 Z. 1). Auch hier ist das Sachinteresse unnötigerweise dem Gruppeninteresse untergeordnet.

§ 12 Abs. 5

Die beschlußbevollmächtigten Kommissionen (Budget- und Personalkommission nach §65 UOG 1975, aber auch Tutorien-, Leistungs- und Förderungsstipendien-Kommission u.a.) entfallen. Das entspricht einerseits der Entwertung der Kollegialorgane zugunsten der neuen Leitungsorgane. Das verschärft andererseits das kuriale Gruppenprinzip, weil in den zwar verkleinerten Gremien die Diskussion immer vor dem Forum der gesamten Kurie erfolgt.

§ 13

Die Geschäftsordnung kann demokratisch unbedenklich und sachlich begründeter vom betreffenden Kollgialorgan selbst erstellt werden. Der Senat kann evtl. Genehmigungsinstanz bezüglich der gremienübergreifenden Vorgänge und Verfahren sein. Andernfalls ist die Genehmigungspflicht durch den BM demokratiepolitisch begrüßenswert.

HAUSHALT UND ENTWICKLUNGSPLANUNGEN

Es wird eine Fülle neuer Begriffe, die großteils nur implizit bestimmt werden, eingeführt: Realisierungspläne, Kostenrechnung, Bedarfsberechnungen, Dotationskriterien, Entwicklungsplanung (Über- und universitär), Reserve für Sonderfälle, universitätsübergreifendes Entwicklungsplanungsverfahren.

Der vorgesehene Mechanismus der "Zurückbehaltung einer Reserve für Sonderfälle" lädt zu Willkürentscheidungen ein.

§ 14 Abs. 1

Die Mehrjährigkeit der Realisierungs- (und Budget-) Pläne paßt nicht zum bundeshaushaltrechtlichen Einjahresprinzip. Die Kostenrechnung ist bundeshaushaltrechtlich nicht erstellbar.

Was als Bedarf einer Universität anzusehen ist, welche Wertigkeiten und Kriterien anzusetzen sind, das müßte nachvollziehbar und sachbezogen angegeben werden. Denn ein "einheitliches Verfahren" wissenschaftsbezogener Ressourcenplanung steht nicht zur Verfügung: Räume, Lehrmittel(typen), Betreuungsverhältnisse usf. haben unterschiedliche Stellenwerte, sie sind untereinander zahlenmäßig kaum zu vergleichen und in ihrer Bedeutung für verschiedene Fachrichtungen gar nicht. Die in den Organisations- sowie Studiengesetzen angegebenen Aufgaben und Grundsätze reichen für eine inhaltliche Bestimmung nicht aus. Vermutlich wurde beim Entwurf des UOG 1993 an Kriterien wie z.B. Studentenzahlen gedacht, aber das bleibt hier völlig offen.

§ 14 Abs. 2

Personal-, Sach- und Raumbewirtschaftung bleiben prinzipiell getrennt. Hintergrund ist vor allem die bundeshaushaltrechtliche Zuständigkeit unterschiedlicher Ressorts (z.B. Gebäudebewirtschaftung) und Kapitel (z.B. Planstellenbewirtschaftung) – die angestrebte Vereinfachung bleibt hier offen. Außerdem differieren akademisches und Rechnungsjahr nach wie vor (ungünstig z.B. für die Planung des Lehrbetriebs). Als späteste Frist für die Vorlage an das Universitätenkuratorium ist Juni des Vorjahres zu erwarten.

§ 14 Abs. 3

Der Senat beschließt den Voranschlag, wobei folgende Einflüsse zu berücksichtigen sind: Vorlage des Rektors, Kriterien für die Bedarfsberechnung (und die Dotation) des Universitätenkuratoriums, Bedarfsberechnung durch Rektor (siehe Abs. 1: Jede Universität hat Berechnungen zu erstellen), Evaluierungs- und Begutachtungsergebnisse sowie Arbeitsberichte (alle nicht ausdrücklich erwähnt, jedoch implizit), Empfehlungen des Universitätsbeirates, Voranschläge der untergeordneten Gremien (und zwar bis zur untersten Ebene, nicht nur der nächstunteren, den Fakultäten! Die Voranschläge beruhen jeweils auf Vorlagen der Leitungsorgane.). Das alles betrifft ein routinemäßiges Jahr, wenn jedoch echte Änderungen vorgesehen sind, sind zusätzlich die Vorschriften für "Entwicklungsplanungen" (Abs. 9) zu berücksichtigen.

Die Antragsstellung für die Ressourcen erfolgt auf Ebene der Universitätsleitung, unter Informierung durch "untere Organe" und unter Beeinflussung durch übergeordnete Organe.

§ 14 Abs. 4

Die Zuweisung der Mittel erfolgt eindeutig "von oben nach unten". (Drittmittelgeschäfte werden subsidiär abgewickelt, siehe § 2 Abs. 3-6.) Nach der Formulierung des Entwurfs ist eine isolierte Verhandlungsführung mit den Rektoren möglich. Damit wird nicht die Transparenz der Entscheidung, sondern ein feudalisiertes Konkurrenzverhalten gefördert. Das wiegt schwer, weil die Transparenz auch nicht durch das vorgelagerte Bundesfinanzgesetz hergestellt wird. Dazu paßt, daß "Sonderfälle" sind nirgends erläutert oder gar definiert. Es bleibt unklar, in welchen Fällen und in welchem Ausmaß das Universitätenkuratorium eine Reserve bilden (ansparen) darf.

Die Abfolge Bundesfinanzgesetz-Ministerzuweisung-Verhandlungen-Zuweisung läßt befürchten, daß die einzelnen Universitäten frühestens im Februar des laufenden Rechnungsjahres ihr Budget kennen. Wenn der BM für Wissenschaft und Forschung die in den Allgemeinen Erläuterungen erwähnten Umschichtungsmöglichkeiten erhält, schiebt sich eventuell noch eine Verhandlungs runde zwischen Ministerium und Universitätenkuratorium ein!

§ 14 Abs. 5

Wird der prozentuelle Rahmen mehrjährig und österreichweit festgesetzt? Streng genommen zieht jede Ausgabe eine Folgebelastung nach sich (bei Sachinvestitionen, Personal und Räumen). Sinnvollerweise sollte deshalb geklärt werden, ob echte Mehr-Belastungen gemeint sind, welche aufgrund der nicht realisierten, "anderen Verwendungszwecke" ansonsten nicht entstehen würden. Nach vorliegender Formulierung ist die Genehmigungspflicht für Umschichtungen jedenfalls zu umfassend.

§ 14 Abs. 6

Der wichtigste Punkt bei der Vergabe ist jedoch die inneruniversitäre Zuweisung durch den Rektor. Diese Befugnis, die weit in wissenschaftliche Belange hineinreicht, ist für eine Einzelperson unangebracht. In drei Einzelpunkten ist Einspruch zu erheben: Der Rektor kann die Fakultätsebene übergehen und direkt einzelnen Instituten zuteilen ("allenfalls auch den Instituten"; wahrscheinlich ist das für den Fall nebenamtlicher Dekane gedacht). Der Studiendekan wird im Gegensatz zu Abs. 8 nicht erwähnt. Wird die Lehre den Lenkungseingriffen des Rektors bewußt entzogen? Warum gerade dieser Bereich, in dem üblicherweise wenig Motivation zu Änderungen vorhanden ist (besonders auf Seiten der durchführenden UniversitätslehrerInnen)?

Die Verhandlungen werden mit den monokratischen Leitungsorganen anhand der Voranschläge der Kollegialorgane geführt. Dieser Dualismus führt neben der Tatsache, daß – nach langwieriger Antragsstellung – überhaupt verhandelt wird, zur Verwirrung (übrigens wird wahrscheinlich in den Ferien verhandelt).

Der Rektor kann eine Reserve einbehalten und muß das nicht einmal argumentieren.

Die zu beachtenden Dotationskriterien und Entwicklungspläne gelten für die Universität und unterscheiden sich wahrscheinlich von denjenigen des Universitätenkuratoriums. Daß diese Planungs- und Beurteilungsschritte aufeinander aufbauen oder kompatibel sind, ist bloß eine Hoffnung (hinzukommt noch die Fakultätsebene, Abs. 8).

§ 14 Abs. 7

Wenn "nach Maßgabe der Zuweisung durch das Universitätenkuratorium" bedeutet, daß dieses das Budget auch in die einzelnen Sparten der Dienstleistungen aufgliedert, dann ist die universitäre Budgethoheit endgültig eine bloße Hülse. Die "Vorschreibung" von

Verwaltungsmitteln, Computern, Laborgeräten, Büchern usf., der (naturgemäß eher) fixe Raumbestand, die Planstellenbewirtschaftung, die Investitionsgenehmigungspflichtigkeit, die vorgegebenen Berechnungskriterien u.a. lassen zu wenig Raum für autonome Gestaltung.

§ 14 Abs. 8

Die Bemerkungen zu Abs. 6 gelten sinngemäß. Erst auf der untersten Verteilungsebene taucht die Lehre i.e.S. auf, und zwar neben dem Institut: Es ist unklar, ob die damit angesetzte Konkurrenz zwischen Forschungs- und Lehrressourcen Absicht ist – jedenfalls ist sie schädlich.

§ 14 Abs. 9

Entwicklungsplanung ("gravierende Änderungen der Aufgaben") geht von oben aus. Der Senat zieht die Betroffenen lediglich bei. Jedes neue Studienangebot und jeder neue Forschungsschwerpunkt betrifft auch andere Universitäten, d.h. daß das Universitätenkuratorium jede Entwicklungsplanung an sich ziehen kann. Nach dem Passus "auf Antrag der beteiligten Universitäten" könnte jede (konkurrierende) Universität die Übergabe des Verfahrens an das Kuratorium betreiben.

§ 14 Abs. 10

Die zweckgebundenen Einnahmen sind bisher kein ausreichender Anstoß zur "Öffnung der Universität" gewesen: Die Preise sind im Durchschnitt hoch und das Service gering.

ARBEITSBERICHTE UND LEISTUNGSBEGUTACHTUNGEN

§ 15 Abs. 1 Z. 1

Die "Zahl der Teilnehmer" existiert nicht, bestenfalls ist eine Durchschnittsbildung möglich.

§ 15 Abs. 1 Z. 3

Praktisch alle Tätigkeiten des wissenschaftlichen Personals sind im Grunde "wissenschaftliche Arbeiten ... aller Art".

§ 15 Abs. 1 Z. 5

Der allgemeine Terminus "Angaben" läßt zu viel offen: Mit dieser Regelung wird keine Transparenz garantiert.

§ 15 Abs. 2

Warum wird das Universitätenkuratorium nicht zumindest gehört?

§ 15 Abs. 3

Der Bundesminister kommt nicht mehr vor. Ist an eine Änderung des Hochschulberichtes gedacht? (Vgl. § 95 Abs. 1 und 7 UOG 1975, § 44 AHStG.)

§ 15 Abs. 4

Die "einfache, standardisierte Form" schließt viele aussagekräftigere Verfahren aus und ob der erhoffte Vorteil leichterer Verarbeitung und quantitativer Vergleichbarkeit tatsächlich eingelöst werden kann, ist europaweit umstritten. Welche Studierenden beurteilen (z.B. nur

die positive Auslese am Semesterende)? Es wäre klarzustellen, daß der Studiendekan weder über die Auswahl der Daten noch über die Eignung der Form alleine entscheiden kann, sondern daß er durchführendes Organ ist. (Vgl. insbesondere § 38 Abs. 2 Z. 6 lit. c.) Der Studienkommission müßten die Daten von Amts wegen übermittelt werden und den LehrveranstaltungsleiterInnen sowie Studierenden auf Anforderung.

§ 15 Abs. 5

Es muß darauf hingewiesen werden, daß Art und Umfang der Entscheidungen dringend zu spezifizieren wären, weil erstens personenbezogene Entscheidungen (etwa Weisungen) die Wissenschaftsfreiheit zu berücksichtigen haben und weil zweitens Entscheidungen über Ressourcen unspezifisch wirken und auch Nichtverursacher treffen.

§ 15 Abs. 6

Das Instrument der Begutachtung ist – wie die Entwicklungsplanung insgesamt – einseitig als Einflußnahme der Hierarchiespitze eingerichtet. Alle Organisationseinheiten sollten das Antrags- und Durchführungsrecht haben. Informierung und Anhörung der Betroffenen ist zuwenig. Das Verfahren und die Umsetzung muß mitbestimmt werden können. Die Auswahl und Bestellung "externer Fachleute" darf nicht dem (meistens fachfremden) Rektor alleine überlassen bleiben.

§ 15 Abs. 7

Für die Beteiligung der Betroffenen gilt das zu Abs. 6. Gesagte. Zusätzlich sind auf nationaler, interuniversitärer Planungsebene Ausarbeitung eines Konzeptes und Vorlage eines Zielkataloges – die dann mit der Begutachtung koordiniert werden – unverzichtbar.

II. Abschnitt: UNIVERSITÄTSANGEHÖRIGE

§ 16 Z 5

Die Hervorhebung der mittels Teilrechtsfähigkeit Angestellten ist abzulehnen, weil dies nach vorliegendem Entwurf nur dazu dient, sie mitbestimmungsrechtlich (§ 10 Abs. 4) und dienstrechlich (§ 34) zu diskriminieren. Für sie gälte sogar die Gewissensfreiheit (Art. 14 StGG) nach Maßgabe des vorliegenden Entwurfs (§ 17 Abs. 3) nicht. Eine Gruppe von Universitätsangehörigen minderen Rechtes zu schaffen ist keine irgendwie taugliche Maßnahme gegen geltende, eventuell unerwünschte "starken Rechte". De facto würde damit eine weitere – aus Berufsinteressen konstituierte, aber rechtlose – Kurie geschaffen.

PROFESSOREN (§ 17 bis § 23)

§ 17 Abs. 1

Die von anderen Körperschaften Dienstzugeteilten (§ 10 Abs. 4) sind nicht eindeutig erfaßt. Denn für die Dienstverhältnisse von Universitätsassistenten (§ 26 Abs. 1) und Wissenschaftlichen Mitarbeitern (§ 29 Abs. 1) sollen jeweils "besondere gesetzliche Bestimmungen" gelten und die Lehrbeauftragten (§ 27 Abs. 1) sind Werkvertragsnehmer. Werkvertragsnehmer aus Mitteln der "ordentlichen Dotation" werden nicht angeführt, obwohl sie eine sinnvolle und teilweise schon realisierte Personalkategorie darstellen. Nach

§ 29 Abs. 1 sind sie keine Wissenschaftlichen Mitarbeiter und nach § 16 Z 5 sowie § 34 sind sie kein Personal (Angestellte) im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit.

§ 17 Abs. 1 Z 1

Die Unterscheidung von Ordentlichen und Außerordentlichen Universitätsprofessoren ist zukünftig aufzuheben und an dieser Stelle nur als Übergangsbestimmung zu treffen. Der Gesetzesentwurf ist im übrigen dazu kompatibel; die sehr gesuchte Unterscheidung nach § 19 Abs. 1 Z 3 könnte entfallen. Das spricht nicht gegen eine Differenzierung (nach Leistung, Anzienität usf.), sondern würde eine solche durch die gleiche Vergleichs- und Rechtsbasis sogar erleichtern.

Ein weiterer, sachrational gerechtfertigter Schritt zur Schaffung von qualifikations- und nicht dienstrechtsorientierten Funktionskategorien ist die Aufnahme aller angestellten Habilitierten – im Unterschied zur "Assistenzprofessoren-Regelung" – in die Kategorie der "Universitätsprofessoren" oder das Einbeziehen auch der Universitätsdozenten in die Kategorie der "Professoren". Damit würde sowohl der permanenten Differenzierung nach Leistungskriterien (anstatt Titelhierarchien) Vorschub geleistet als auch dem Reputationsstreben (vgl. das Titular-Professoren-Wesen) Genüge getan.

§ 17 Abs. 2

Wenn nur der Umfang, nicht jedoch die Art der Pflichten (nämlich die Bestimmungen des § 26 Abs. 3 konkretisierend), genau festgelegt wird, entsteht ein Rechtskonflikt zwischen Vertrags- bzw. Dienstrecht, den Vorgesetzten-, Planungs- und Kontrollbefugnissen – z.B. Weisungsrecht des Studiendekans! – sowie der grundgesetzlichen Wissenschaftsfreiheit.

Daß der Pflichtenumfang vertraglich geregelt wird, ist sowohl als transparente Planungsmaßnahme wie auch als Schutz der Universitätslehrenden vor eventueller Vorgesetztenwillkür nützlich. Daß dieser Umfang "genau" festzulegen ist, bedeutet jedoch eine Disponibilität im Einzelfall, die zur Einführung von De-facto-Kategorien von Forschungs-, Lehr-, Prüfungspersonal usf. führen kann.

§ 18 Abs. 1

Es ist zu begrüßen, daß die im Entwurf angestrebte personelle Flexibilisierung konsequent für alle Funktionskategorien vorgesehen ist. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß – trotz dieser notwendigen Bedingung einer Gleichbehandlung – nach allen historischen Erfahrungen erstens nur wenige privatrechtliche Dienstverhältnisse zu erwarten sind und daß zweitens die meisten von diesen weit überdurchschnittliche Gehälter vorsehen werden.

§ 18 Abs. 2

Zur Festlegung der Lehrbefugnis ist anzumerken, daß die Bindung an das "Fach der Planstelle" (und an das Fachgebiet aus dem Habilitationsverfahren) die fachübergreifende und interdisziplinäre Lehre sehr erschwert, wenn die Lehrrechte streng gehandhabt würden, und daß die dementsprechend fachbezogene Lehr-Verpflichtung (vgl. Abs. 3 Z 1) den Blick über den spezialisierten Fachhorizont weder fordert noch fördert.

PLANSTELLENWIDMUNG

Es muß bezweifelt werden, daß die Planstellenwidmung mit der angestrebten Flexibilität gehandhabt werden könnte.

§ 19

Gegen die Optionen in Abs. 1 Z 1 steht z.B. der Bottom-up-Antragsvorgang, durch den eine zumindest informelle Zuordnung der Personalmittel eintritt, mit dem Resultat, daß sich die Fakultäten und Institute "nichts wegnehmen lassen" (wollen).

Wenn der Senat den Rektor, der alle Planungsprozesse betreibt und die Akquisition betreibt, anhört, wird in der Praxis kaum Entscheidungsspielraum bleiben. Besonders die Entscheidung nach Z 2 (privat- oder bundesrechtliche Anstellung), die in der Praxis auf den zu Berufenden abzustimmen sein wird, wird maßgeblich vom verhandlungsführenden Rektor (siehe § 20 Abs. 10) zu bestimmen sein.

Wenn nach Abs. 2 dem Universitätenkuratorium Mitteilung über die Senatsentscheidungen zu machen ist, so müßte entweder dieser ganz offen die Planung des Universitätenkuratoriums (und möglicherweise die Verhandlungen des Rektors) übergehen oder dieses müßte Planungsansprüche und Planungsrationalität einschränken. Nach § 14 Abs. 4 ist das Universitätenkuratorium nämlich dazu verhalten, den Universitäten die "zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen" Planstellen zuzuweisen.

Es ist somit zu erwarten, daß die Flexibilität des (Personal-) Haushaltes dem Interessensaustausch zwischen den Machtansprüchen sowie den Eigenfunktionen der beteiligten Institutionen zum Opfer fällt.

§ 19 Abs. 1 Z 3

Die Einführung einer Fächerhierarchie, welche die am ehesten rationale Grundlage für diese Entscheidung wäre, ist strikt abzulehnen.

BERUFUNGSVERFAHREN

§ 20 Abs. 3

Es ist einerseits nicht angemessen, von den externen Kommissionsmitgliedern (s. Abs. 2) die Mitwirkung schon an der Ausschreibung zu erwarten, und es entspricht andererseits nicht dem Objektivitätsprinzip, daß sie bei der Ausschreibung (d.h. Vorauswahl der Kandidaten) Einfluß nehmen können.

Neben die zu § 19 angeführten Beteiligten (Institut, Fakultät, Rektor, Senat und Universitätenkuratorium) treten nun die Berufungskommission und der Dekan hinzu: Sie alle nehmen Einfluß auf die Widmung der Professorenplanstelle. Denn Text und Art der Ausschreibung bestimmen die tatsächliche Widmung wesentlich mit (was aufgrund der geltenden Rechtslage leicht zu verifizieren ist).

§ 20 Abs. 4

Das Protokoll der Debatte ist kaum objektiv zu erstellen; außerdem: je intensiver die Auseinandersetzung ist, umso reduktionistischer und verfälschender wird das Protokoll sein. Somit bleibt als Zweck des Protokolls nur die Kontrolle der Kommission durch den Dekan. Auch das ist abzulehnen, denn erstens: wenn überhaupt einem argumentativen Berufungsprozeß, dann ist einer solchen Expertengruppe zu vertrauen, und zweitens: als Unterlage für die abschließende Entscheidung (des Dekans) wird das "Protokoll" ein taktisches Machtinstrument.

Deshalb ist nur ein Beschußprotokoll vorzusehen.

§ 20 Abs. 5

Der Einfluß des Dekans – sowohl als einzelne wie auch als meist fachfremde Person – ist groß. Er entscheidet über die externen Experten und insbesondere darüber, was eine "gleichzuhaltende Qualifikation" ist (Abs. 2); er schreibt die Planstelle aus (Abs. 3); er soll die beste Eignung beurteilen.

§ 20 Abs. 6

Der Rektor darf nicht die Möglichkeit haben, den Berufungsvorschlag nach eigenem Ermessen (nämlich über die bestgeeignetsten Kandidaten) zurückzuweisen. Allerdings muß der Rektor im Falle abweichender Stellungnahmen persönlich die Entscheidung vertreten. Des weiteren muß er, wenn sich seine Position nicht durchsetzt, nicht nur die organisatorische, sondern auch die fachliche Funktion des Dekans übernehmen. Die Kontrollrechte der monokratischen Organe sind beim Berufungsvorgang weit überzogen. Insbesondere können Dekan und Rektor (zusammen) den Vorgang aktiv manipulieren. Abs. 8 (s.u.) und Abs. 10 (Gestaltung des privatrechtlichen Vertrages) verstärken ihren Einfluß noch weiter.

§ 20 Abs. 7

Die besondere Berufungskommission ist zu streichen. Insbesondere gilt das für die Ausschlußregel, wegen der entweder die Kommissionen (mit Blick auf eine mögliche "besondere Kommission") von vornherein sehr klein gehalten würden oder die wirklich Sachverständigen ausgeschlossen würden.

§ 20 Abs. 8

Der Rektor hat mit dem Erstgereichten die Verhandlungen aufzunehmen.

§ 21 Abs. 1

Als Gastprofessoren sind alle Habilitierten zuzulassen. Darüberhinaus ist dafür Sorge zu tragen, daß der befristete Wechsel des Dienstortes möglich ist.

§ 21 Abs. 4

Die Anträge sollten durch das Fakultätskollegium nach Anhörung des Dekans gestellt werden. Wenn Lehraufgaben zu den Pflichten des Gastprofessors gehören, ist vor der Bestellung zusätzlich der zuständige Studiendekan zu hören. Das nähere Verfahren ist durch die Satzung zu regeln (vgl. § 23 Abs. 3).

HABILITATIONSVERFAHREN

§ 25 Abs. 3

Die externen Mitglieder sind von der Kommission zu nominieren. Wie bisher sollte die Hälfte der Vertreter des Mittelbaues habilitiert sein. Denn schon durch Einrechnung der externen Fachleute in das Professorenkontingent entfällt die Fachkompetenz zweier Habilitierter.

§ 25 Abs. 7

Der erste Satz ("vor Bescheidausfertigung") erscheint überflüssig und eventuell irritierend.

UNIVERSITÄTSASSISTENTEN

§ 26 Abs. 3 Z 1

Die Berechtigung, selbständig Lehrveranstaltungen anzubieten (ob oder inwieweit mit Lehrauftrag – vgl. auch die Definition als Werkvertrag in § 27 Abs. 1), ist klar zu regeln.

§ 27 Abs. 4

Das alleinige Vorschlagsrecht sollte die Studienkommission haben, ausschließlich der Studiendekan ist zu hören. Oder alternativ: Die Vorschlagsrechte bleiben wie im Entwurf, aber die Studienkommission trifft die Entscheidung (Betreuung).

§ 28 Abs. 4

Die Bestellung von Gastvortragenden ist zu schwerfällig, insbesondere im Falle von einzelnen Vorträgen. Die Befugnis sollte beim Dekan liegen, wobei über den Werkvertrag nach festen Regeln zu entscheiden ist (Satzung). Z 3 ist in diesem Falle zu streichen. Auch die Kollegialorgane sollten das Antragsrecht erhalten.

§ 29 Abs. 4

Die Erläuterung dieser Funktionskategorie mittels "Management im Institutsbetrieb" ist im Vergleich zum Text "Unterstützung im Lehr- und Forschungsbetrieb" zu unklar.

§ 30 und § 31

Diese Funktionskategorien könnten zusammengelegt werden, denn dienstrechtliche Vereinfachung ist anzustreben.

§ 32 Abs. 2 Z 3

Für die Aufgaben eines Tutors scheint ein Werkvertrag angemessen; ein Dienstverhältnis (Abs. 1) behindert hier eher die Flexibilität.

§ 34

Es ist darauf zu achten, daß das unmittelbar leitende wissenschaftliche Personal die tatsächlich unmittelbaren Vorgesetzten sind, und nicht etwa der weite Umweg über den Rektor einzuschlagen wäre.

§ 37 Abs. 1

Auf Verlangen der Betroffenen ist die Verhältnismäßigkeit (Zusammenhang mit Gleichbehandlungsfragen) der Einsichtnahme zu begründen.

Es ist klarzustellen, daß das Einsichtsrecht auch für Aktenvorgänge im Bereich der monokratischen Leitungsorgane gilt.

Es ist klarzustellen, daß die auf Verlangen protokollierten Diskussionsbeiträge im Streitfalle von den Urhebern selbst zu formulieren sind. Das schützt die persönliche Redefreiheit und hat schon unmittelbare Auswirkungen auf den Diskussionsprozeß.

§ 37 Abs. 5

Der Rektor übt das Aufsichtsrecht (§ 6 Abs. 4) nach Maßgabe von § 6 Abs. 3 aus. Deshalb ist dort in Z 3 die Aufzählung durch "Frauenförderpläne" zu ergänzen.

III. STUDIENKOMMISSIONEN UND STUDIENDEKANE

§ 38 Abs. 1

Die Studienkommission hat entgegen dem Text keine Durchführungs-Aufgaben.

§ 38 Abs. 2

Zu den Aufgaben sind – nach geltendem Recht – hinzuzufügen: Erstattung von Vorschlägen für die inhaltliche Koordination der Lehrveranstaltungen (§ 58 lit. c UOG 1975), Kritik der Lehrveranstaltungen und Prüfungen (§ 58 lit. i UOG 1975), Untersuchung der Ursachen von Studienverzögerungen (§ 58 lit. j UOG 1975) und die Festlegung von Fristen nach dem Studienförderungsgesetz (§ 58 lit. 1 UOG 1975).

§ 38 Abs. 2 Z 6

Die Einschränkung "generell-abstrakte" ist ersatzlos zu streichen.

§ 38 Abs. 5

Zum doppelten Stimmrecht in Evaluierungsfragen (Abs. 2 Z 6 lit. c) ist anzumerken, daß die Wirkung dieser Richtlinien unsicher ist, weil erstens viele Instanzen beteiligt sind (z.B. auch Senat und Universitätenkuratorium), weil die Umsetzung beim Studiendekan alleine liegt und weil die Tragfähigkeit des "Anweisungsrechtes" (Erläuterungen zu § 40) offen ist.

§ 38 Abs. 7

Die Funktionsperiode der Studierendenvertreter sollte nicht kürzer sein.

§ 38 Abs. 9

Die Koordinierung sollte auch unterhalb der Ebene von Studienrichtungen möglich sein. Deshalb ist zu ergänzen "Studienrichtungen und Studienzweige".

§ 40 Abs. 1

Die Funktionsperiode sollte zwei Jahre dauern.

Es ist klarzustellen, daß im Verhinderungsfalle der Stellvertreter an Sitzungen der Studienkommission teilnehmen kann.

§ 40 Abs. 3 Z 2

Die rechtliche Haltbarkeit des Anweisungsrechtes ist zweifelhaft. Die Einschränkung auf die "Ausübung" hilft nicht weiter, weil gerade in der wissenschaftlichen Lehre "Inhalt und Form" nicht sinnvoll zu trennen sind. Diese für die Institution des Studiendekans unumgängliche Befugnis ist unbedingt vor der Einführung einer neuen Organisation zu klären.

§ 40 Abs. 3 Z 3

Die Lehraufträge sind von der Studienkommission zu erteilen. Die alleinige Entscheidung einer Einzelperson in diesem zentralen Wissenschaftsbereich ist strikt abzulehnen.

§ 40 Abs. 3 Z 12

Auf die koordinierte Inanspruchnahme bei etwaigen Mehrfachzuteilungen (z.B. eines Postens für die gesamte Fakultät) ist zu achten.

IV. Abschnitt: INSTITUTE

§ 41 Abs. 1

Ist das Verbot mehrerer Institute für dasselbe Fach (§ 46 Abs. 5 UOG 1975) mit Absicht nicht mehr formuliert worden?

§ 41 Abs. 1 und 3

Die mit § 46 Abs. 1 UOG 1975 gleichlautende Formulierung läßt die Errichtung von "Abteilungen" zu (entgegen der in den Erläuterungen zu § 84 dargestellten Absicht). Das könnte sich zum Ausweg gegenüber der ersatzlosen Auflösung der Kleinstinstitute entwickeln. Bei der Kritik an den zu geringen Organisationsgrößen ist zweierlei zu berücksichtigen: Die fachorientierte Autonomie ist für unsere Universität funktionell entscheidend; das US-amerikanische Departementmodell beruht auf einer geringeren berufsrechtlichen Hierarchie der Wissenschaftler sowie auf deren viel schwächeren dienstrechlichen Situation.

§ 41 Abs. 2

Durch die Genehmigungspflichtigkeit der Satzung hat der Bundesminister nach wie vor entscheidenden Einfluß auf die Errichtung von Instituten (allerdings ohne ausdrückliche Finanzierungsverantwortung wie derzeit). Dadurch ist die Autonomie der organisatorischen Gliederung mangelhaft realisiert.

§ 41 Abs. 3 Z 2

Was sollte der Maßstab für das Kriterium "ressourcensparend" sein? Jede neue Einrichtung, besonders wenn sie eine Aufgabe zu erfüllen hat, bedingt (zuerst) spezifische Kosten. Sogar Teilung und Auflösung kosten etwas – insbesondere nach dem geltenden Dienstrecht.

§ 41 Abs. 3 Z 3

Einer möglichen Entzählung der Entscheidungen aufgrund der Auflösung vieler Kleinstinstitute in größere Einheiten ist entgegenzuwirken. Zu einer Entzählung könnte beispielsweise das Beschlusrecht der Institutskonferenz über die Verlängerung des Dienstverhältnisses (§ 26 Abs. 4) führen, wenn nämlich fachfremde Institutsmitglieder ("Arbeitskollegen") entscheidend mitwirken dürfen und müssen.

§ 41 Abs. 4

Die Benennung "Department" für eine größere Einheit ist nicht glücklich gewählt.

§ 42 Abs. 1

Die Einschränkung "generell-abstrakte" Richtlinien in Z 6 und 9 ist zu streichen, ebenso die Einschränkung "klar" in Z 9.

§ 43 Abs. 3

Für das Vetorecht der Professoren sprechen nur historisch-psychologische Gründe ("Übergangsbestimmung"). Deshalb und wegen sachlicher Probleme sollte darauf verzichtet werden. Eines dieser Probleme ist die Konstellation mit einem Professor, der die Zustimmung zur Wahl eines der beiden habilitierten Mittelbauvertreter verweigert. Wenn

andererseits der einzige Professor Institutsvorstand wird, wäre die Professorenkurie durch ihn in der Institutskonferenz lediglich mit beratender Stimme vertreten.

V. Abschnitt: FAKULTÄTEN

§ 45 Abs. 1 Z 8

Es ist unklar, was "bindende, generell-abstrakte" Richtlinien im Unterschied zu generell-abstrakten Richtlinien (z.B. in Z 9) sein sollen.

§ 45 Abs. Z 9 und 12

Es ist sinngemäß wie bei § 42 Abs. 1 zu streichen.

§ 46 Abs. 1 Z 5 und 6

Die Mitwirkung ist zu modifizieren (siehe Anmerkungen zu § 20 und § 25).

§ 46 Abs. 1 Z 8

Die Mitwirkung nach Maßgabe des § 21 Abs. 4 ist zu modifizieren (s. dort).

§ 46 Abs. 1 Z 12

Diese Kompetenz ist vom Fakultätskollegium – entsprechend den Richtlinien nach § 45 Abs. 1 Z 8 – wahrzunehmen.

§ 46 Abs. 3

Ist zu streichen.

§ 46 Abs. 5 und 9

Auf die Kompatibilität von besonderem Dienstrecht und Abberufung ist zu achten.

§ 46 Abs. 7 (und § 50 Abs. 4)

Hier ist sehr deutlich die Entwicklung zu einer inneruniversitären Leitungsbürokratie angelegt: Sehr gut bezahlte, längerfristig mit minimaler interner Leistungskontrolle (Abwahl) angestellte Manager, denen für ihre konzeptive und verwaltungstechnische Tätigkeit ein Mitarbeiterstab zur Verfügung steht. Ihre Bestellung erfolgt hauptsächlich durch die übergeordnete monokratische Instanz und von ihr erhalten sie auch die bindenden Vorgaben, womit die (strukturelle) Ausrichtung an der Eigentümervertretung und gleichzeitigen Unternehmensführung das prägende Element der Universitätsleitung sein wird.

§ 46 Abs. 9

Eventuell sind bei der Trennung Fakultätskollegium und Dekan bzw. Rektor tatsächlich die klaren Strukturen vorhanden, von denen in den Erläuterungen die Rede ist, aber die ebenfalls erwähnte Kontrolle ist schon aufgrund der Zweidrittelquoren nicht praktizierbar.

VI. Abschnitt: UNIVERSITÄTSLEITUNG

§ 47 Abs. 1 und 2

Der Senat ist zwar ein Organ, hat jedoch kein Budget und kein vorgesehenes Personal (vgl. § 72 Abs. 5). (Zum Vergleich: Über das Vermögen der Universität verfügt beispielsweise der Rektor.)

Der Senat hat kaum die Kompetenzen eines Organs, z.B. hat er keine Kompetenzen gegenüber den Dekanen.

Der Senat wird trotz verminderter Kompetenzen relativ vergrößert. Auch das schwächt sein Gegengewicht zum Rektor, z.B. im Falle nötiger Zweidrittelmehrheiten, die schwieriger zu erreichen sind. Die Vertretung der Dienstnehmer und der Verwaltung gehören dem Senat nicht mehr an, was einerseits den verminderten Einfluß aufzeigt und andererseits die Linie zu einem Gremium mit "rein wissenschaftlichen" Partikularinteressen legt.

§ 48 Abs. 1 Z 8

Es sollte hier wiederholt werden: nach Anhörung des Rektors (vgl. § 19 Abs. 1).

§ 48 Abs. 1 Z 9 und 11

Es ist sinngemäß wie bei § 42 Abs. 1 zu streichen.

§ 48 Abs. 2 Z 4

Das nichtwissenschaftliche Personal ist an einer großen Universität zu gering vertreten (z.B. bei fünf Fakultäten mit 2 gegenüber 36 und im Falle der Universität Wien wären es 2 zu 44).

§ 48 Abs. 4

Die Direktoren sollten ebenfalls beratend teilnehmen.

§ 49 Abs. 2

Auch hier ist die Einschränkung "generell-abstrakt" zu streichen.

§ 50 Abs. 1 und 2

Aufgrund der Genehmigungsvorbehalte des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, aufgrund seines Einflusses auf das Universitätenkuratorium und seiner Aufsichtsrechte könnte auf die Beeinflussung der Wahl des Rektors verzichtet werden. Eine Zwischenlösung wäre ein Dreievorschlag des Senates, die Auswahl durch den Bundesminister und eine Bestätigung des Kandidaten durch die Universitätsversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 52 Abs. 1 Z 2

Die Mitwirkung an den Planungen reicht aus, deshalb ist die Einflußnahme bei der Verteilung überflüssig. Außerdem würden dadurch Eingriffe von außen, insbesondere durch (finanzierende) Körperschaften, herausgefordert werden.

§ 52 Abs. 1 Z 3

Es sollte eingeschränkt und präzisiert werden, daß der Universitätsbeirat lediglich Empfehlungen für Evaluierungen abgeben kann.

§ 52 Abs. 1 Z 4

Die Perspektive ist durch folgende Wendung zu erweitern: Kooperation "mit ihrem Umfeld".

VII. Abschnitt**§ 55 Abs. 2**

Die Verkleinerung des Universitätenkollegiums ist zu begrüßen. Im Gegensatz zum Senat bekommen hier die Professoren meistens keine Stimmenanteile durch die neue Regelung hinzu (z.B. Boku: bisher 48,2% zu 47,3%; Wien: 41,66% alt zu 48% und Linz: 40% zu 45,45%).

§ 56 Abs. 1

An Hochschulen ohne Fakultäten wird die fachferne Machtfülle des Rektors noch gesteigert. Gemäß § 46 beantragt der Rektor die Gastprofessoren bei sich selbst (Z 8), aber vor allem obliegt ihm direkt die Koordinierung der Institutsvorstände und Studiendekane (Z 11). Der Einfluß auf Themengebiete und Haushaltspläne wächst inakzeptabel an.

VIII. Abschnitt: SONDERBESTIMMUNGEN FÜR MEDIZINISCHE FAKULTÄTEN

Die Absicht, keine grundlegenden organisatorische Umgestaltungen vorzunehmen, ist zu begrüßen. Das gilt einerseits mit Blick auf die geplante Neuregelung des Medizinstudiums, die (zumindest längerfristig) auch organisatorische Veränderungen nötig machen wird. Andererseits soll die Realisierung der relativ neuen Regelungen (gültig seit 1989) nicht kompliziert werden. Dazu ist jedoch der gänzliche Verzicht auf Veränderungen zu fordern, auch weil die geringen Änderungen (§ 61 Abs. 2 und 3, § 63, § 64 Abs. 2, § 65) verzichtbar sind.

Allgemein ist aufgrund der beträchtlichen Kosten verursachenden "Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt" festzuhalten: Gerade im kostenträchtigsten Bereich muß klargestellt werden, daß vom Staat keine Aufgaben übertragen werden dürfen, ohne entsprechende Mittel bereitzustellen. Das ist umso stärker zu betonen, als die politische Verantwortung für die Budgetmittel durch die Zwischenschaltung des Universitätenkuratoriums weniger greifbar wird.

§ 65

In den Erläuterungen heißt es, daß die Regelung dem § 54 Abs. 9 UOG 1975 entspreche. Aber die Erteilung eines Lehrauftrages ist als explizite Voraussetzung entfallen. Könnte hier Lehre ohne "Lehrauftrag" stattfinden? Oder ohne Einfluß des Studiendekans? Oder unter Abwälzung der Lehrauftragskosten von der Universität?

IX. Abschnitt: SONDERBESTIMMUNGEN VETERINÄRMEDIZIN

§ 68 Abs. 2 bis 4

Es ist nicht klargestellt, wer die Honorare bzw. welche Anteile davon kassiert. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß auch in nichtmedizinischen Bereichen ein Markt für universitäre Dienstleistungen besteht, und zwar äußerst ungleich über die Studienrichtungen und Disziplinen verteilt. Kombiniert mit ausstehenden dienstrechlichen Bestimmungen gefährdet das die universitäre Einheit und Gleichbehandlung.

XI. Abschnitt: DIENSTLEISTUNGSEINRICHTUNGEN

ZENTRALE VERWALTUNG

§ 71 Abs. 3

Die Rolle des Rektors als Dienstvorgesetzter sollte in § 35 aufgenommen werden.

§ 72 Abs. 3

Diese Regelung führt Konfliktfälle geradezu herbei (z.B. aufgrund der Tendenz zur Auslagerung von Verwaltungstätigkeiten an Instituten oder in der Studierendenbetreuung). Zumindest die vorhergehende, nähere Regelung (durch die Satzung) ist vorzusehen.

§ 75 Abs. 5

Die Einschränkung "auf Vorschlag des Rektors" hat zu entfallen. Statt einer Kann-Bestimmung an dieser Stelle sollte diese Bestimmung in den Katalog der Satzung gemäß § 5 Abs. 2 aufgenommen werden.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK

§ 73 Abs. 5 bis 7

Die einschlägige Aus- und Weiterbildung der Bibliotheksbediensteten ist ein wichtiger Punkt. Ebenso sollte für eine gute dienst- und besoldungsrechtliche Stellung gesorgt werden. Dies gilt besonders, wenn die Universitätslehrenden keine ausdrückliche Verpflichtung haben, sich um die Qualität des Bibliotheksbestandes zu kümmern.

§ 75 Abs. 1 und 2

Der Komparativ ist hier störend bzw. sinnlos.

Vgl. die Anmerkungen zu § 72 Abs. 3.

XII. Abschnitt: INTERUNIVERSITÄRE EINRICHTUNGEN

§ 77 Abs. 3 Z 2

Die Lektoren und Mitarbeiter ohne Dienstverhältnis sind zu berücksichtigen. Dies gilt besonders für interuniversitäre Einrichtungen, die ja im Regelfall mehr und stärkere Außenbindungen haben und eingehen werden.

§ 77 Abs. 4

Die Entsendung muß unter Einhaltung der Mitbestimmung geschehen, sodaß die Institutsangehörigen tatsächlich (mehrheitlich) vertreten sind.

§ 77 Abs. 5

Besser wäre es, die Kompetenzen des Fakultätskollegiums bzw. des Dekans zuzugestehen. Ansonsten müßte auch eine zuständige Fakultät benannt werden, was letztlich dem interuniversitären Charakter zuwiderläuft.

XIV. Abschnitt: UNIVERSITÄTENKURATORIUM

§ 80 Abs. 1

Die Aufsicht des BM erstreckt sich gemäß § 6 Abs. 3 Z 4 und 5 auf das Vorliegen der finanziellen Durchführbarkeit und der Möglichkeit zu ordnungsgemäßer Aufgabenerfüllung. Das sind – gerade im Bereich der Planung – sehr weitgefaßte Formulierungen, die durch das Kriterium der "nationalen wissenschafts- und bildungspolitischen Interessen" (Abs. 5) noch beliebiger werden.

§ 80 Abs. 3

Die internationale Vernetzung sollte in den Aufgabenkatalog aufgenommen werden. Das würde einer übergreifenden Einrichtung prädestinierterweise zufallen.

§ 80 Abs. 4

Eine Berichtsfassung ist auch an die universitäre und breitere Öffentlichkeit zu richten.

§ 80 Abs. 5 (und 3)

Die Genehmigungspflichtigkeit umfaßt die wesentlichen und direkten Gestaltungsinstrumente, genehmigungsfrei sind hingegen die als (derzeit an den Universitäten gemeinhin) unangenehm empfundenen Eingriffe. Eine solche politische Letztverantwortung entlastet zwar die Politiker, aber nicht die in Lehre und Forschung (sich) letztlich Verantwortenden.

§ 80 Abs. 6

Es ist nicht klargestellt, ob die Vorschläge bindend sind oder ob der BM beispielsweise mehrere Vorschläge verlangen kann oder ob eine Vakanz zulässig ist usf.

Die Zusammensetzung bzw. Ernennung ist zu wissenschaftsfremd. Es ist nicht sichergestellt, daß es sich um Experten handelt.

Es sollten (wegen unlösbarer Interessenskonflikte) nicht zwei von zwölf Rektoren vertreten sein (bzw. Vizerektoren oder Senatsvorsitzende).

Die Repräsentanz "der Gesellschaft" durch den Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen ist zu dürftig.

Der Einfluß des BM ist unangemessen groß, es handelt sich am ehesten um eine Pufferinstitution für den BM.

Statt ein "Viertel aller Mitglieder" sollte es "drei" heißen.

§ 80 Abs. 9

Dieses Besitzermodell – mit einem einzigen Vertreter für tausende Betroffene – anstatt des Mitbestimmungsmodells wird niemand befriedigen. Es ist nicht einmal zu erwarten, daß das Universitätenkuratorium damit eine entlastende oder informelle Anbindung an die Kurien, welche ja sonst die Universitäten nach wie vor wesentlich prägen sollen, schafft.

§ 80 Abs. 10

Für die vorgesehenen Aufgaben ist ein Büro zuwenig Unterstützung. Wenigstens die Einrichtung von Stabsstellen – mit Expertenbesetzung – ist vorzusehen. Das sollte allerdings nicht gegen die gremiale Gesamtverantwortung ausgespielt werden, sondern die sachliche Auseinandersetzung, die mit elf Mitgliedern führbar ist, unterstützen.

Ein Statut und eine Geschäftsordnung sind unverzichtbar.

XV. Abschnitt: ÜBERUNIVERSITÄRE VERTRETUNGSSORGANE

Die Funktionsperioden von Rektorenkonferenz und Bundeskonferenzen sollten gleich lange dauern.

§ 81 Abs. 3

Die vierjährige Funktionsperiode ist länger als die nur zweijährige der Vorsitzenden der obersten Kollegialorgane und verhindert deshalb deren Wählbarkeitschancen.

§ 82 Abs. 2 und 3

Es sind zuwenig Delegierte vorgesehen. Eine Erhöhung würde auch die Entsendung proportional zur Anzahl der Wahlberechtigten und nicht ausschließlich der Universitäten ermöglichen.

§ 82 Abs. 2

Der Ausschluß von Personen mit monokratischer Organfunktion vom passiven Wahlrecht ist abzulehnen. Damit wird lediglich das Recht des Wahlsouveräns beschnitten, nicht jedoch ein Übermaß von Machtfülle der Leitungsorgane.

Die Unvereinbarkeitsklausel sollte konsequenterweise im für alle Kurien geltenden Abs. 1 stehen.

§ 82 Abs. 4

Sollen bewußt keine Ersatzmitglieder gewählt werden?

